

KONJUNKTURPROGRAMM DER BUNDESREGIERUNG VOM 03.06.2020

STAND 05.06.2020

Die steuerlich relevanten Eckpunkte des vom Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 beschlossenen Konjunkturpaketes zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona Pandemie stellen sich im Überblick wie folgt dar:

I. Befristete Senkung des Mehrwertsteuersatzes

Befristet für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 wird die Mehrwertsteuer wie folgt gesenkt:

- Senkung des Regelsteuersatzes zur Umsatzsteuer von 19% auf 16%
- Senkung des ermäßigten Steuersatzes zur Umsatzsteuer von 7% auf 5%.

Für Sie als Privatperson bedeutet dies eine entsprechende Preissenkung auf alle Waren- beziehungsweise Leistungseinkäufe. Achten Sie für den oben genannten Zeitraum auch darauf, bestehende Dauerüberweisungsaufträge entsprechend zu ändern.

Die Unternehmen sind kurzfristig gefordert, sowohl ihre Rechnungsprogramme (Ausgangsrechnungen) als auch ihre Buchhaltungsprogramme entsprechend umzustellen. Es wird hierzu noch eine gesetzliche Präzisierung geben. Wir gehen derzeit davon aus, dass der Leistungszeitraum für die Senkung des Mehrwertsteuersatzes entscheidend sein sollte (nicht also allein der Zeitpunkt der Rechnungstellung).

Grundsätzlich gilt, dass der Unternehmer auch die unberechtigt (zu hoch) ausgewiesene Umsatzsteuer schuldet. Daher ist die ordnungsgemäße Rechnungsstellung zu gewährleisten. Der Rechnungsempfänger hingegen hat - sofern er vorsteuerabzugsberechtigt ist - nur in Höhe der zutreffenden Umsatzsteuer auch den Vorsteuerabzug. Rechnungsteller und Rechnungsempfänger sind daher gefordert, den korrekten Mehrwertsteuersatz anzuwenden, da sich andernfalls für sie negative wirtschaftliche Folgen ergeben können.

II. Anwendung der degressiven Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die in den Wirtschaftsjahr 2020 und 2021 angeschafft werden, soll eine degressive AfA ermöglicht werden. Diese beträgt voraussichtlich das 2,5-fache der sonst üblichen Abschreibungsbeträge, maximal 25% der Anschaffungskosten pro Jahr.

III. Option zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften sowie weitere Ermäßigung für gewerbliche Einkünfte

Das Körperschaftsteuerrecht soll modernisiert werden, indem eine Optionsmöglichkeit für Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer eingeführt werden soll. Des Weiteren soll die bereits gemäß § 35 Abs. 1 Einkommensteuergesetz geregelte Ermäßigung der Einkommensteuer für gewerbliche Einkünfte hinsichtlich des Gewerbesteuermessbetrages von 3,8 auf 4,0 angehoben werden.

Letzteres gilt nur für natürliche Personen, nicht für Körperschaften.

IV. Erhöhung des steuerlichen Verlustrücktrages

Zeitlich begrenzt soll auch der steuerliche Verlustrücktrag erweitert werden. Von derzeit 1 Mio. Euro erhöht sich der Verlustrücktrag auf 5 Mio. Euro beziehungsweise im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten von derzeit 2 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro. Um dies schnell liquiditätswirksam zu machen, wird hierfür eine spezielle Steuerrücklage geschaffen.

V. Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge

Zur Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge hat der Koalitionsausschuss sich auf eine "Sozialgarantie 2021" geeinigt. Dabei soll den Arbeitgebern die Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40% garantiert werden.

VI. Einmaliger Kinderbonus

Zur Unterstützung der Familien soll ein einmaliger Kinderbonus in Höhe von Euro 300 pro kindergeldberechtigtem Kind gewährt werden. Dieser Bonus wird mit dem Kindergeld ausgezahlt. Zu beachten ist hierbei, dass der Kinderbonus, wie das Kindergeld selbst auch, auf den Kinderfreibetrag angerechnet wird. Der Kinderfreibetrag wird aber nicht angehoben. Damit wird der Vorteil des Kinderbonus nur geringer verdienenden Familien endgültig zuteil.

* * *